

# Ein herber Schlag gegen Prostitutionsmigrantinnen!

## CDU/CSU/SPD-Koalition setzt mit dem „Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ auf lupenreinen Nationalismus und weiteren Abbau demokratischer Rechte

In wenigen Tagen ist mit der zweiten und abschließenden dritten Lesung des von der Bundesregierung vorgelegten „Entwurfs eines Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ zu rechnen. Doña Carmen e.V. protestiert ganz entschieden gegen dieses Gesetz. Dabei handelt es sich um weitere, im Eiltempo durchgezogene Verschärfungen der ohnehin schon stark in die Grundrechte eingreifenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

Das dritte Gesetz verfolgt ganz offensichtlich das **Ziel**, die wichtigsten, bislang nur in Landesverordnungen aufgeführten Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Covid-19 zu bündeln und auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Die Maßnahmen dürften dann vermutlich nicht mehr durch die Verwaltungsgerichte, sondern mutmaßlich durch Anrufung des Verfassungsgerichts zu stoppen sein, was damit erschwert wird.

Aus der Perspektive von Sexarbeiter/innen sind zwei Paragraphen in besonderem Maße besorgniserregend:

- die **Neueinfügung eines § 28a IfSG** („Besondere Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2“) und
- die **Änderung des § 36 IfSG** („Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen; Verordnungsermächtigung“).

### 1. Der neue § 28a Infektionsschutzgesetz

§ 28a IfSG enthält die in 15 Punkten aufgelisteten staatlichen „Schutzmaßnahmen“, die unter der Bedingung der „Feststellung einer epidemischen Lage“ zum Einsatz kommen können. Sie reichen von Kontakt- bis hin zu Reisebeschränkungen und können von staatlichen Stellen angeordnet werden. Alle diese Maßnahmen betreffen Sexarbeit im Prostitutionsgewerbe direkt oder indirekt. Einen besonders engen Bezug zur Sexarbeit haben die Punkte 4 und 5, die Punkte 8 und 9 sowie Punkt 14.

Die Punkte 4 und 5. erlauben die **„Untersagung oder Beschränkung des Betriebs von Einrichtungen, die der Kultur- oder Freizeitgestaltung zuzurechnen sind“** bzw. die **„Untersagung oder Beschränkung von Freizeit-, Kultur- und ähnlichen Veranstaltungen“**. In der Begründung des Gesetzes heißt es dazu:

*„Auch hier kommt es zu **Situationen, in denen Menschen aufeinandertreffen, in Kontakt treten und sich austauschen**, so dass das Risiko einer Ansteckung besonders groß sein kann. Alternativ kann auch ein Weiterbetrieb mit geeigneten Auflagen in Betracht kommen.“*

(vgl. <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/239/1923944.pdf>, S. 28)

Erkennbar wird hier nicht zwischen dem Zusammentreffen bzw. Kontakten bei einer Großveranstaltung wie Fußball und Konzerten einerseits und 1:1-Kontakten wie im

Prostitutionsgewerbe unterschieden. Es ist also zu vermuten, dass beides – wie auch im gegenwärtigen Lockdown – undifferenziert in einen Topf geworfen wird.

Es geht dabei gänzlich unspezifisch und insofern willkürlich um eine „**notwendige Kontaktreduzierung**“, unabhängig davon, ob die betroffenen Bereiche für eine Ausbreitung des Covid-19 wirklich epidemiologisch relevant sind.

Bei den Punkten 8 und 9 des neuen § 28a IfSG handelt es sich um die mögliche „**Untersagung oder Beschränkung von Übernachtungsangeboten**“ bzw. um „**Betriebs- oder Gewerbeuntersagungen oder Schließung von Einzel- oder Großhandel oder Beschränkungen und Auflagen für Betriebe, Gewerbe, Einzel- und Großhandel**“.

Was Übernachtungsverbote betrifft, so geht es auch hier nicht darum, ob Hotels erwiesenermaßen Infektionsherde sind oder nicht, sondern vorrangig um das Anliegen einer allgemeinen „**Reduzierung von Mobilität**“, wozu solche Verbote beitragen sollen:

*„Eine Beschränkung von Übernachtungsangeboten ist zudem geeignet zur **Reduzierung der Mobilität** in der Bundesrepublik und damit zur Sicherstellung der Verfolgbarkeit von Infektionsketten sowie allgemein zur Minimierung der Sozialkontakte und damit zu einer Verlangsamung der Ausbreitung des Virus beizutragen. (Gesetzentwurf, S. 29)*

Der Beruf Prostitution ist sehr stark verknüpft mit Mobilität und daher in besonderem Maße betroffen, wenn in diesem Sinne verfahren würde. Ob eine solche allgemeine Sichtweise für die betroffenen Besitzer von Beherbergungsmöglichkeiten noch als „verhältnismäßig“ angesehen wird, darf im Einzelfall bezweifelt werden.

Auch Sexarbeiter/innen sind davon betroffen, wenn – wie gegenwärtig – ein Verbot privater im Unterschied zu beruflich veranlasster Übernachtungen erfolgt. Eine Vorab-Ankündigung der Ausübung sexueller Dienstleistungen gegenüber Hoteliers etc. dürfte aufgrund des allgemeinen Stigmas, aber auch aufgrund der rechtlichen Diskriminierung durch die Konzessionierungspflicht nach Prostituiertenschutzgesetz (Beherbergungsbetriebe müssten eine Konzessionierung als Bordell beantragen!) bei den Eignern der Beherbergungsbetriebe kaum auf ungeteilte Begeisterung stoßen.

Im Falle der Schließung von Betrieben soll je nach Art der Arbeitsprozesse bzw. der Kundenkontakte entschieden werden. So heißt es in der Gesetzesbegründung:

*„**Dienstleistungen** sind ggf. zu **verbieten**, wenn es typischerweise zu einem engen körperlichen Kontakt während einer nicht unerheblichen Zeitspanne zwischen dem Dienstleistenden und dem Kunden bzw. der Kundin kommt. Das gilt beispielsweise für Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnliche Betriebe. **Gerade bei körpernahen Dienstleistungen besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko, das minimiert werden sollte.** Soweit jedoch andere hochrangige Schutzgüter, wie die Gesunderhaltung oder Rehabilitation z. B. bei Physio-, Ergo- und Logotherapien, bei der Dienstleistung im Vordergrund stehen, sind strenge Schutz- und Hygienekonzepte vorzugswürdig.“ (S. 29)*

Punkt 14 des § 28a IfSG schließlich betrifft die „**Anordnung der Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern, um nach Auftreten eines Infektionsfalls mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können**“.

Die Kontaktpersonennachverfolgung und die allgemeine Sammelei von Kontaktdaten werden damit erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Im Unterschied zu anderen Organisationen der Sexarbeiter/innen-Bewegung und im Unterschied zu Betreiber/innen von Prostitutionsetablissemments, die das nachvollziehbare Interesse haben, ihre Einrichtungen möglichst schnell wieder zu öffnen, sieht Doña Carmen e.V. in dieser Maßnahme einen unzulässigen tiefgreifenden Einschnitt in das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle und sexuelle Selbstbestimmung, den wir ganz entschieden ablehnen

Die Auswirkung einer derartigen Anordnung hat im Bereich des Prostitutionsgewerbes eine ungleich einschneidendere Konsequenz als im Falle des Besuchs einer Gaststätte. Sie bedeutet eine massive rechtliche Diskriminierung von Prostitution.

Um bei derartigen, für eine epidemiologische Notlage vorgehaltenen Grundrechtseingriffen den Schein der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wird auf wissenschaftlich nicht ausgewiesene „**Schwellenwerte**“ verwiesen, ab welchen sie in Kraft treten sollen:

*„Schwerwiegende Schutzmaßnahmen kommen insbesondere bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über **50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner** innerhalb von sieben Tagen in Betracht. Stark einschränkende Schutzmaßnahmen kommen insbesondere bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über **35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner** innerhalb von sieben in Betracht.“ (Gesetzentwurf S. 11)*

Sogleich erklärt man, dass man nicht gedenkt, sich an das tatsächliche Vorliegen dieser Schwellenwerte halten zu wollen:

*„**Vor dem Überschreiten eines Schwellenwertes** sind entsprechende Maßnahmen insbesondere dann angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des Schwellenwertes **in absehbarer Zeit wahrscheinlich** macht.“ (ebenda)*

## **Der neue § 36 Infektionsschutzgesetz**

Der neue § 36 IfSG setzt diese zu erwartenden Angriffe (auch) auf Sexarbeit fort. Hier betrifft es vor allem die ohnehin schon gebeutelten Prostitutionsmigrantinnen, die mindestens 80 % der hierzulande tätigen Sexarbeiter/innen stellen. Abs. 8 bis 11 dieses Paragrafen legen nunmehr folgendes fest, was hier kurz zusammengefasst sei:

*„Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollen oder eingereist sind und bei denen die **Möglichkeit** besteht, dass sie einem **erhöhten Infektionsrisiko** für die Krankheit ausgesetzt waren, die zur Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geführt hat, insbesondere **weil sie sich in einem entsprechenden Risikogebiet aufgehalten haben**“, sind fortan verpflichtet, der zuständigen Behörde*

- (1) ihre **personenbezogenen Daten** zu geben (Familienname, Geburtsname, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatsangehörigkeit)
- (2) ihre **Aufenthaltsorte** bis zu zehn Tage vor und nach der Einreise mitzuteilen
- (3) und das für die Einreise genutzte **Reisemittel**

zu benennen. Die Bundesregierung ist darüber hinaus ermächtigt, durch Rechtsverordnung die aus einem vom RKI in Zusammenarbeit mit dem Innen- und Gesundheitsministerium festgelegten „**Risikogebiet**“ einreisende Personen zu verpflichten,

- (4) diese Angaben durch Nutzung des vom Robert Koch-Institut eingerichteten **elektronischen Melde- und Informationssystems** mitzuteilen.

Die aus einem Risikogebiet Einreisenden sind ferner verpflichtet, gegenüber (a) den „**Beförderern**“ (!), (b) gegenüber der „**zuständigen Behörde**“ oder (c) gegenüber den mit der **Grenzkontrolle** beauftragten Behörden

- (5) einen **Nachweis** über die Erfüllung dieser Verpflichtung oder **eine schriftliche Ersatzmitteilung** vorzulegen,
- (6) eine **Impfdokumentation** hinsichtlich der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen,
- (7) ein **ärztliches Zeugnis** oder ein **Testergebnis** hinsichtlich des Nichtvorliegens der in Absatz 8 Satz 1 genannten Krankheit vorzulegen
- (8) **Auskunft** darüber zu geben, ob bei ihnen Anhaltspunkte für die genannte Krankheit vorhanden sind

Darüber hinaus haben **Beförderungsunternehmen** fortan an der Bekämpfung von Covid-19 „**mitzuwirken**“, indem sie ggf.

- (1) Beförderungen aus einem Risikogebiet nach Deutschland ggf. zu **unterlassen**
- (2) oder Beförderungen aus einem Risikogebiet nach Deutschland nur dann durchführen, wenn die zu befördernden Personen den oben genannten **Verpflichtungen vor der Beförderung** nachgekommen sind
- (3) die zur Identifizierung einer Person notwendigen **personenbezogenen Angaben zu erheben** und an die für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständige Behörde zu übermitteln,
- (4) **Passagierlisten und Sitzpläne** auf Nachfrage der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Die Vorgaben kommen einer problematischen **Übertragung hoheitsstattlicher Befugnisse** an private Beförderungsunternehmen gleich, die sich gegenüber den Betroffenen jetzt als Hilfssheriffs und staatlich lizenzierte Schnüffler aufspielen können.

Darüber hinaus dürfen „die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden“ sich „**stichprobenhaft**“ die Nachweise vorlegen lassen, aus denen hervorgeht, dass die Betroffenen ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Sollten die Nachweise von den Einreisenden nicht vorgelegt werden können, müssen die zuständigen Behörden darüber umgehend unterrichtet werden.

**Die vorgenannten Passagen dürften auch dem Wohlmeinendsten vor Augen führen, dass es sich hierbei um die Installation eines nahezu perfekten Überwachungsregimes im Hinblick auf Grenzübertritte handelt.**

Diese Maßnahmen betreffen nicht nur Sexarbeiter/innen, aber sie trifft es mal wieder in besonderem Maße. Denn die meisten hier tätigen migrantischen Sexarbeiter/innen kommen allesamt aus Staaten, die vom RKI schon längst als „**Risikogebiete**“ benannt worden sind. Zum Beispiel:

- Rumänien – das gesamte Land (seit 7. Oktober)
- Bulgarien – das gesamte Land (seit 1. November)
- Dominikanische Republik (seit 15. Juni)
- Kolumbien (seit 15. Juni)
- Spanien – das gesamte Land Spanien (seit 2. September) mit Ausnahme der Kanarische Inseln (seit 24. Oktober)

(vgl.: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html))

Mit diesen Regelungen werden zudem **Reisen in das EU-Ausland** gegenüber **reinen Inlandsreisen**, für die die Verpflichtungen (noch) nicht gelten, benachteiligt und im Zweifel mit Sanktionen belegt. Denn die Definition von „**Risikogebiet**“ lautet:

*„ein Gebiet **außerhalb** der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein **erhöhtes Risiko** für eine Infektion mit einer bestimmten **bedrohlichen übertragbaren Krankheit** festgestellt wurde; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.“ (Gesetzesentwurf, S. 5)*

Ein derartiges Gesetz mit solchen Maßnahmen ist **durch und durch nationalistisch** und **europarechtlich höchst bedenklich**, da es gegen Art. 21 des „**Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**“ (AEUV), Personenfreizügigkeit, verstößt:

*„Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.“*

Zudem verstößt dieses massive Einreisekontrollregime gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 18 AEUV:

*„Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.“*

Die genannten Maßnahmen sind auch deshalb als **nationalistisch** einzustufen, weil sie die Bedrohung am Kriterium des Auslands-Aufenthalts an sich festmachen, ganz gleich ob man sich dort an Vorgaben gegen die Ausbreitung von Corona gehalten hat oder nicht.

Es ist kein Zufall, dass im „dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ die bisher im Infektionsschutzgesetz verwendete Bezeichnung „**schwerwiegende übertragbare Krankheit**“ ersetzt worden ist durch den Begriff der „**bedrohlichen übertragbaren Krankheit**“. Ob eine Krankheit schwerwiegend ist, muss man im Zweifel anhand objektiver Daten begründen. Die „Bedrohlichkeit“ ist demgegenüber ein Begriff, der mehr auf das subjektive Empfinden abhebt.

### **Schlussbemerkung**

Die voranstehenden Anmerkungen beanspruchen in keiner Weise, den vorliegenden Gesetzesentwurf hinreichend erfasst und bewertet zu haben. Es geht uns vor allem darum,

die sich abzeichnenden Folgen für Sexarbeiter/innen im Prostitutionsgewerbe, insbesondere für Prostitutionsmigrantinnen kurz zu skizzieren.

Es dürfte damit zu rechnen sein, dass das Gesetz mit der Regierungsmehrheit von CDU/CSU und SPD im Parlament verabschiedet wird und wohl auf alle Fälle vor Weihnachten in Kraft tritt. Befristet wären die darin aufgeführten Maßnahmen vorerst bis zum 31. März 2021.

Dieses Gesetz macht aufs Neue deutlich, dass Sexarbeiter-Organisationen nicht länger nur den spezifischen Berufsbereich im Auge haben können und sich darauf beschränken, staatliche Ausgleichsalmosen zu fordern. Wer zur aktuellen Covid-19-Politik schweigt oder sie gar noch beklatscht im vermeintlichen Glauben, sie ziele auf Gesundheitsschutz, muss sich Blauäugigkeit vorwerfen lassen

**Doña Carmen e.V. verurteilt das Vorgehen der Bundesregierung, die unter Ausnutzung der Sorge der Bevölkerung vor gesundheitlicher Beeinträchtigung durch Covid-19 in Wirklichkeit auf die Schnelle ein lupenrein nationalistisch motiviertes Überwachungssystem installiert.**

**Gerade aus Perspektive von Sexarbeiter/innen, die mit angeblichen Schutzversprechen der CDU/CSU/SPD-Koalition schon reichlich leidvolle Erfahrungen gesammelt haben (,Prostituiertenschutzgesetz'), sagen wir ganz entschieden:**

**„Nein!“ zum „Dritten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“!**